



Gemeinde

Bad Überkingen

Gesundheit und Natur

Satzung über die Entschädigung für Ehrenamtliche Tätigkeit

vom 4. August 1978

geändert am 15. Oktober 1998

geändert am 11. Dezember 2001



Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Auf Grund von § 4 i. V. mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 22. Dezember 1975 (Ges.Bl. 1976 S.1) hat der Gemeinderat am 04. August 1978 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
 - bis zu 2 Stunden 7,67 Euro
 - von mehr als 2 bis zu 4 Stunden 15,34 Euro
 - von mehr als 4 bis zu 8 Stunden 20,45 Euro
 - von mehr als 8 Stunden 25,56 Euro

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet 25,56 € nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates und für ihre sonstigen Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes, die außerhalb der Sitzungen liegen eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt
 1. als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse in Höhe von 30,68 € je Sitzung.
 2. in einem zusätzlichen Monatsbeitrag für den stellvertretenden Bürgermeister in Höhe von 24,45 €.
- (2) Die Monatsbeträge der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 Nr. 1 werden jeweils im Voraus bezahlt. Sie sind im Falle der Erkrankung und des Urlaubs eines Anspruchsberechtigten längstens drei Monate weiterzuzahlen. Das Sitzungsgeld nach Abs. 1 Nr. 2 wird für die im jeweiligen Monat entschädigungspflichtigen Sitzungen am Monatsende gezahlt.



§ 4 Fahrtkostenerstattung

Bei auswärtigen Dienstverrichtungen erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 eine Fahrtkostenerstattung wie Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16, bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der §§ 5 und 6 des Landesreisekostengesetzes in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 1978 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 15. Dezember 1971 mit den in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen außer Kraft. Die Satzungsänderung vom 15. Oktober 1998 tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Satzungsänderung vom 11. Dezember 2001 tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.